



Stiftung Schüler Helfen Leben  
Frau Inga Bögershausen  
Kaiserstraße 12  
24534 Neumünster

**EINGEGANGEN**

**23. Okt. 2023**

10-31

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Krüger  
Gesch.-Z.: 36 - S 2360 - 15#01#02  
Hausruf: 0331 866-6394  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>  
Christina.Krueger@mdfe.brandenburg.de

Potsdam 19. Oktober 2023

## Sozialer Tag 2024

### Ihr Schreiben vom 13. September 2023 an die Ministerin der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Frau Bögershausen,

Frau Ministerin Lange dankt für Ihr vorbezeichnetes Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie beabsichtigen, auch im Jahr 2024 die Kampagne „Sozialer Tag“ durchzuführen und bitten um Unterstützung.

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen dieses Projekts am 18. Juni und am 11. Juli 2014 Schülerinnen und Schüler u. a. bei Betrieben und Privatpersonen beschäftigt werden, wobei sich der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler verpflichtet, den Tagelohn unmittelbar auf ein vorher bestimmtes Spendenkonto zu überweisen.

Bei den vergüteten Tätigkeiten wird steuerlich durchweg von Arbeitsverhältnissen auszugehen sein. Der den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gezahlte Arbeitslohn ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, die Lohnzahlungen stellen bei den Arbeitgebern - soweit betrieblich veranlasst - Betriebsausgaben/Werbungskosten dar.

Wegen der Besonderheiten der Aktion und vor dem Hintergrund, dass einkommensteuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden die Finanzämter des Landes Brandenburg es ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber abgesehen wird. Der Nachweis über die Zahlung auf das Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.



Ich bitte auch zu beachten, dass eine Spendenbescheinigung über die auf das Spendenkonto überwiesenen „Tagelöhne“ nicht ausgestellt werden darf, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die an der Aktion teilnehmenden Personen auf die genannten steuerlichen Gegebenheiten hinweisen würden.

Aufgrund des im Einkommensteuerrecht maßgeblichen Prinzips der jahresweisen Abschnittsbesteuerung gilt diese Abstandnahme vom Lohnsteuerabzug ausschließlich für das Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martina Kames